



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 19. Februar 2013 (21.02)
(OR. en)**

6572/13

**PI 28
COUR 12**

VERMERK

des	Generalsekretariats
Nr. Vordok.:	16221/12 PI 145 COUR 73
Betr.:	Protokoll über die Unterzeichnung des Übereinkommens über ein einheitliches Patentgericht

Die Bevollmächtigten der vertragschließenden Mitgliedstaaten haben heute das Übereinkommen über ein einheitliches Patentgericht unterzeichnet.

Dabei sind die vertragschließenden Mitgliedstaaten übereingekommen, dem Protokoll die folgende Erklärung (s. Anlage) beizufügen.

**ERKLÄRUNG DER VERTRAGSCHLIESSENDEN MITGLIEDSTAATEN ZU DEN
VORBEREITUNGEN FÜR DIE AUFNAHME DER TÄTIGKEIT
DES EINHEITLICHEN PATENTGERICHTS**

1. Die Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen über die Schaffung eines einheitlichen Patentgerichts unterzeichnet haben (im Folgenden "Unterzeichnerstaaten"), sind der Auffassung, dass dieses Übereinkommen – unbeschadet ihrer nationalen Ratifikationsverfahren, gegebenenfalls einschließlich ihrer verfassungsrechtlichen und parlamentarischen Anforderungen – schnellstmöglich ratifiziert werden sollte und dass das einheitliche Patentgericht nach Inkrafttreten des Übereinkommens ohne unnötige Verzögerungen seine Tätigkeit aufnehmen sollte. In diesem Bestreben verpflichten sie sich zu größtmöglichem Engagement und bekräftigen ihre Bereitschaft, unverzüglich mit den Vorbereitungen für die rasche Einrichtung des einheitlichen Patentgerichts zu beginnen.
2. Die Unterzeichnerstaaten sind entschlossen, dafür Sorge zu tragen, dass das einheitliche Patentgericht ein hohes Maß an Effizienz erreicht und von Beginn an zügig zu qualitativ hochstehenden Entscheidungen gelangt. Vor diesem Hintergrund halten sie es für erforderlich, dass alle praktischen Vorkehrungen für das reibungslose Funktionieren des einheitlichen Patentgerichts bereits vor dem Inkrafttreten des Übereinkommens getroffen bzw. entsprechend vorbereitet sein sollten.
3. Die Unterzeichnerstaaten beabsichtigen, unverzüglich einen Vorbereitungsausschuss einzusetzen, der sich aus ihren Vertretern zusammensetzt. Der Vorbereitungsausschuss wird die praktischen Vorbereitungen treffen und einen Fahrplan für die baldige Einrichtung und die Aufnahme der Tätigkeit des einheitlichen Patentgerichts aufstellen. Er kann gegebenenfalls Untergruppen bilden und Expertenteams einschalten.

4. Die Unterzeichnerstaaten sind der Auffassung, dass der Vorbereitungsausschuss insbesondere die folgenden Vorkehrungen unverzüglich treffen sollte: Ausbildung der künftigen Richter, Ausarbeitung der Verfahrensordnung des einheitlichen Patentgerichts, Vorbereitung des Haushaltsplans des einheitlichen Patentgerichts für das erste Haushaltsjahr, Vorlage von Vorschlägen für angemessene Räumlichkeiten und Einrichtungen für die erstinstanzlichen Kammern und das Berufungsgericht, Vorbereitung der Einsetzung des Verwaltungsausschusses und der Annahme der Satzung dieses Verwaltungsausschusses, Vorbereitung der Einsetzung des Haushaltsausschusses, Vorbereitung der Wahl der Mitglieder des beratenden Ausschusses, Vorbereitung der Wahl der Richter und Einstellung von Verwaltungspersonal.
5. Die Unterzeichnerstaaten betonen, dass die vordringlichste Aufgabe darin besteht, die Ausbildung künftiger Richter aus den Mitgliedstaaten zu organisieren, die bislang über wenig Erfahrung mit Patentgerichtssystemen verfügen. Zu diesem Zweck bekräftigen die vertragsschließenden Mitgliedstaaten, in denen es Fachgerichte gibt, die eine beträchtliche Anzahl von Patentfällen bearbeiten, ihre Bereitschaft, unverzüglich geeignete Ausbildungsmöglichkeiten, insbesondere Praktika, für angehende Richter aus anderen Mitgliedstaaten anzubieten. Der Vorbereitungsausschuss stellt einen geeigneten Ausbildungsplan auf, der alle einschlägigen Rechtsbereiche, einschließlich des Wettbewerbsrechts, abdeckt, und er wird die organisatorischen Vorbereitungen unterstützen.
6. Die Unterzeichnerstaaten erinnern daran, wie wichtig es ist, dass das einheitliche Patentgericht über eine geeignete Verfahrensordnung verfügt, die einheitlich angewandt wird; dies ist von ausschlaggebender Bedeutung, wenn sichergestellt werden soll, dass die Entscheidungen des Gerichts von bestmöglicher Qualität sind und die Verfahren so effizient und kostenwirksam wie möglich abgewickelt werden. Sie bekräftigen ihre Bereitschaft, vor dem Inkrafttreten des Übereinkommens eine vollständige und detaillierte Verfahrensordnung auszuarbeiten. Der Vorbereitungsausschuss wird auf der Grundlage von Beiträgen von Fachrichtern, Rechtsanwälten und Vertretern der Industrie binnen drei Monaten einen ersten Entwurf der Verfahrensordnung erstellen. Dieser Entwurf sollte Gegenstand breit angelegter Konsultationen mit betroffenen Akteuren sein, bevor die Endfassung erstellt wird; es sollte angestrebt werden, schon geraume Zeit vor dem Abschluss der Ratifikationsverfahren eine Einigung zu erzielen. Vor der Annahme der Verfahrensordnung durch den Verwaltungsausschuss sollte die Europäische Kommission zur Frage der Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht konsultiert werden.

7. Die Unterzeichnerstaaten betonen, dass es für das reibungslose Funktionieren des einheitlichen Patentgerichts wichtig ist, dass dieses von Beginn an über angemessene Räumlichkeiten und Einrichtungen verfügt. Die Unterzeichnerstaaten, die beabsichtigen, eine lokale oder regionale Kammer oder die Zentralkammer des Gerichts erster Instanz oder des Berufungsgerichts zu errichten, bekräftigen, dass sie die geeigneten Strukturen – was Gebäude, Mobiliar, Büro- und IT-Ausstattung und Verwaltungspersonal betrifft – vor dem Inkrafttreten des Übereinkommens geschaffen haben werden. Der Vorbereitungsausschuss steht diesen Unterzeichnerstaaten als Ansprechpartner zur Verfügung und leistet die erforderliche organisatorische Unterstützung.
8. Nach Auffassung der Unterzeichnerstaaten sollte das Gebührensystem des einheitlichen Patentgerichts unkompliziert und für die Nutzer kalkulierbar sein. Daher sollte das einheitliche Patentgericht ein gemischtes System mit festen und wertgestützten Gebühren anwenden. Das Gericht sollte auch weniger gut situierten Parteien offenstehen. Daher sollten die Gebühren auf einem angemessenen Niveau festgesetzt werden. Zwar sollten alle, die das einheitliche Patentgericht in Anspruch nehmen, zu dessen Finanzierung beitragen, doch sollten Parteien mit größeren wirtschaftlichen Interessen einen angemessenen und verhältnismäßigen Beitrag zum Funktionieren des Gerichts leisten, und zwar auf der Grundlage einer zusätzlichen wertgestützten Gebühr, die auf der Verhältnismäßigkeit zum wirtschaftlichen Wert des in einem bestimmten Verfahren anhängigen Falls beruht und zur Anwendung kommt, wenn eine vorab festgesetzte Schwelle überschritten wird. Das Gebührensystem sollte angemessene und spezifische Instrumente bereitstellen, um kleinen und mittleren Unternehmen, Kleinstunternehmen, natürlichen Personen, Organisationen ohne Erwerbszweck, Hochschulen und öffentlichen Forschungseinrichtungen ungehinderten Zugang zu dem einheitlichen Patentgericht zu gewährleisten, insbesondere in Rechtssachen, bei denen es um einen hohen wirtschaftlichen Wert geht.
9. Die Unterzeichnerstaaten sind der Auffassung, dass im Einklang mit den Verordnungen 469/2009 und 1610/96 sichergestellt werden sollte, dass für Arzneimittel und Pflanzenschutzmittel zusätzliche Schutzzertifikate zur Verfügung stehen; diesbezüglich wird die Kommission ersucht, zu gegebener Zeit die erforderlichen Vorschläge vorzulegen.

10. Die Unterzeichnerstaaten sind sich darüber im Klaren, dass die ordnungsgemäße Vorbereitung der Aufnahme der Tätigkeit des einheitlichen Patentgerichts von ihren kollektiven Bemühungen und ihrer effizienten Zusammenarbeit abhängt. Sie werden nach Treu und Glauben handeln und in der Vorbereitungsphase alles in ihrer Macht Stehende tun, um sicherzustellen, dass das einheitliche Patentgericht so effizient und kostenwirksam wie möglich arbeitet, Urteile von höchster Qualität fällt und von Beginn an das Vertrauen der Nutzer des Patentsystems genießt.
-